

Personalvorsorge- und Organisationsreglement

Anhang 1

**Grenzwerte und versicherungstechnische Werte
gültig ab 1. Januar 2020**

Der Stiftungsrat aktualisiert diesen Anhang periodisch. Die aktuelle Version steht jeweils auf der Website zur Verfügung oder kann bei der Stiftung bezogen werden.

1. Grenzbeträge

1.1.	Eintrittsschwelle gemäss BVG	CHF	21'330
1.2.	Koordinationsabzug gemäss BVG	CHF	24'885
1.3.	BVG-Lohnobergrenze	CHF	85'320
1.4.	BVG-Obergrenze des koordinierten Lohns	CHF	60'435
1.5.	BVG-Untergrenze des koordinierten Lohns	CHF	3'555
1.6.	UVG-Lohnmaximum	CHF	148'200

2. Lohnmaxima

2.1.	Maximal versicherbarer Lohn (Risiko)	CHF	500'000
2.2.	Maximal versicherbarer Lohn (Sparen)	CHF	853'200
2.3.	Gesetzliches Lohnmaximum	CHF	853'200
2.4.	Die maximal versicherbaren Löhne können pro Vorsorgeplan variieren.		

3. Umwandlungssätze für die Altersrenten

3.1. Für das BVG-Obligatorium kommen zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Männer	
Alter	
58	5.40%
59	5.60%
60	5.80%
61	6.00%
62	6.20%
63	6.40%
64	6.60%
65	6.80%
66	6.90%
67	7.00%
68	7.10%
69	7.25%
70	7.40%

Frauen	
Alter	
58	5.60%
59	5.80%
60	6.00%
61	6.20%
62	6.40%
63	6.60%
64	6.80%
65	6.90%
66	7.00%
67	7.10%
68	7.25%
69	7.40%

- 3.2. Für das Überobligatorium kommen zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung (JG = Jahrgang):

Männer				
Alter	bis JR 1954	JG 1955	JG 1956	ab JG 1957
58	4.85%	4.75%	4.65%	4.50%
59	5.00%	4.90%	4.75%	4.60%
60	5.15%	5.05%	4.90%	4.75%
61	5.30%	5.20%	5.00%	4.85%
62	5.45%	5.35%	5.15%	5.00%
63	5.60%	5.50%	5.30%	5.15%
64	5.90%	5.75%	5.50%	5.30%
65	6.20%	6.00%	5.75%	5.50%
66	6.30%	6.10%	5.90%	5.65%
67	6.40%	6.25%	6.00%	5.80%
68	6.50%	6.35%	6.20%	6.00%
69	6.65%	6.55%	6.35%	6.20%
70	6.80%	6.70%	6.55%	6.40%

Frauen				
Alter	bis JR 1955	JG 1956	JG 1957	ab JG 1958
58	5.00%	4.90%	4.75%	4.60%
59	5.15%	5.05%	4.90%	4.75%
60	5.30%	5.20%	5.00%	4.85%
61	5.45%	5.35%	5.15%	5.00%
62	5.60%	5.50%	5.30%	5.15%
63	5.90%	5.75%	5.50%	5.30%
64	6.20%	6.00%	5.75%	5.50%
65	6.30%	6.10%	5.90%	5.65%
66	6.40%	6.25%	6.00%	5.80%
67	6.50%	6.35%	6.20%	6.00%
68	6.65%	6.55%	6.35%	6.20%
69	6.80%	6.70%	6.55%	6.40%

- 3.3. Der jeweilige Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Im Vorsorgeplan können für das Überobligatorium abweichende Umwandlungssätze definiert sein. Gesetzliche und tarifliche Änderungen bleiben vorbehalten.

4. Ordentliches Pensionierungsalter

- 4.1. Das ordentliche Pensionierungsalter beträgt für die Frauen 64 Jahre und für die Männer 65 Jahre. Im Vorsorgeplan können andere ordentliche Pensionierungsalter festgelegt werden. Das ordentliche Pensionierungsalter muss zwingend zwischen 58 Jahren und 70 Jahren liegen.

5. Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

- 5.1. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens im Alter 58 möglich. Eine Pensionierung kann längstens bis zum Alter 70 (Männer) bzw. 69 (Frauen) aufgeschoben werden.

6. Teilpensionierung

- 6.1. Eine Teilpensionierung ist im Einverständnis mit dem Arbeitgeber möglich. Dabei kann die versicherte Person die Altersleistung abgestuft in bis zu 3 Schritten beziehen. Pro Schritt muss eine Teilpensionierung mindestens zu 20 % eines Vollzeitpensums erfolgen, wobei ein Beschäftigungsgrad von mindestens 20 % eines Vollzeitpensums verbleiben muss. Folglich ist eine Teilpensionierung für Personen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 40 % eines Vollzeitpensums nicht möglich. Im dritten Schritt oder wenn der verbleibende AHV-Jahreslohn unter die im Vorsorgeplan festgelegte Eintrittsschwelle fällt, muss eine vollständige Pensionierung erfolgen.

- 6.2. Der Anspruch auf Altersleistungen aus der Teilpensionierung richtet sich nach dem durch die Teilpensionierung wegfallenden Beschäftigungsgrad. Dabei darf pro Schritt der Anteil der bezogenen Altersleistung nicht höher sein als der Anteil der Lohnreduktion. Pro Kalenderjahr sind maximal 2 Schritte möglich und jede für die Teilpensionierung massgebende Beschäftigungsgrad- bzw. Lohnreduktion muss mindestens 3 Monate andauern. Spätere Erhöhungen des Beschäftigungsgrads erheben keinen Anspruch auf Rückabwicklung der Teilpensionierung.

6.3. **Beispiel**

Eine versicherte Person arbeitet mit einem Beschäftigungsgrad von 80 % und bezieht einen AHV-Jahreslohn von CHF 80'000. Zu einem bestimmten Zeitpunkt (zwischen Alter 58 und 70) reduziert sie den Beschäftigungsgrad auf 60 %, woraus sie infolge Teilpensionierung einen Anteil von 25 % der Altersleistung beziehen kann. Folglich muss nach diesem Teilpensionierungsschritt der verbleibende AHV-Jahreslohn gleich oder tiefer CHF 60'000 sein, andernfalls wird der Anspruch auf Altersleistung entsprechend dem Anteil der Lohnreduktion angepasst.

7. Kürzung der Altersrente bei höheren anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrenten

- 7.1. In der Regel beträgt die anwartschaftliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente bei einem Altersrentner 60 % der laufenden Rente. Auf Wunsch des Versicherten kann die Anwartschaft auf 80 % oder 100 % der laufenden Rente erhöht werden. In diesem Fall fällt die laufende Altersrente entsprechend tiefer aus. Falls ein Versicherter eine höhere Anwartschaft wünscht, so muss er dies der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung mitteilen. Eine höhere Anwartschaft wird mit einer versicherungstechnischen Kürzung der Altersrente finanziert.

7.2. *Versicherter im Alter 65 (Mann) bzw. 64 (Frau)*

Falls die Anwartschaft auf 80 % erhöht wird, wird die laufende Altersrente um 10 % gekürzt. Eine Anwartschaft von 100 % hat eine Kürzung der laufenden Rente um 20 % zur Folge.

7.3. **Beispiel**

Ausgehend von einer Altersrente von CHF 10'000 können folgende Varianten gewählt werden:

Anwartschaft von 60 %

Die Altersrente beträgt CHF 10'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 6'000.

Anwartschaft von 80 %

Die Altersrente beträgt CHF 9'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 7'200.

Anwartschaft von 100 %

Die Altersrente beträgt CHF 8'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 8'000.

8. Kürzung der Altersrente bei Bezug einer AHV-Überbrückungsrente

8.1. Die Kürzung der Altersrente wird errechnet, indem die Summe der mutmasslich bis zum AHV-Alter bezogenen Überbrückungsrenten (ohne Berücksichtigung von Zinsen) mit den Umwandlungssätzen multipliziert wird, welche der vorzeitigen Pensionierung zugrunde gelegt werden. Die Summe der mutmasslich bis zum AHV-Alter bezogenen Überbrückungsrenten wird dabei proportional auf das obligatorische und überobligatorische Altersguthaben aufgeteilt.

8.2. *Beispiel*

Pensionierung eines männlichen Versicherten mit Alter 60, Bezug einer AHV-Überbrückungsrente von CHF 28'440.

Obligatorisches Altersguthaben = CHF 400'000;

Altersrente = 5.80 % x CHF 400'000 = CHF 23'200

Überobligatorisches Altersguthaben = CHF 200'000;

Altersrente = 4.75 % x CHF 200'000 = CHF 9'500

Total CHF 32'700

Verhältnis Obligatorium/Überobligatorium = 2:1 (bzw. CHF 400'000 : CHF 200'000)

Summe der AHV-Überbrückungsrenten = 5 x CHF 28'440 = CHF 142'200

Anteil Obligatorium = CHF 94'800

Anteil Überobligatorium = CHF 47'400

Total CHF 142'200

Rentenkürzung Obligatorium = 5.80 % x CHF 94'800 = CHF 5'498

Rentenkürzung Überobligatorium = 4.75 % x CHF 47'400 = CHF 2'252

Rentenkürzung Total CHF 7'750

Jährliche Leistungen ab Alter 60

AHV-Überbrückungsrente (= Zeitrente bis Alter 65) CHF 28'440

Gekürzte Altersrente (lebenslänglich) CHF 24'950 (= 32'700 – 7'750)

8.3. Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Erreichen des Alters 65, so wird die AHV-Überbrückungsrente bis zu dem Zeitpunkt an rentenberechtigte Hinterbliebene ausgerichtet, in dem der verstorbene Versicherte das Alter 65 erreicht hätte. Ein rentenberechtigter Hinterbliebener ist eine Person, die im Falle des Todes des Versicherten eine Ehegatten-/Lebenspartner- oder Waisenrente erhält. Für Frauen gilt die Regelung sinngemäss mit ordentlichem Pensionierungsalter 64.

9. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf von Beitragsjahren und Lohnerhöhungen

9.1. Der Einkauf von fehlenden Beitragsjahren hängt vom individuellen Vorsorgeplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird ein Zinssatz von 2 % verwendet. Im Vorsorgeplan kann ein tieferer Zinssatz festgelegt sein.

10. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

10.1. Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung hängt vom individuellen Vorsorgeplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird ein Zinssatz von 2 % verwendet. Im Vorsorgeplan kann ein tieferer Zinssatz festgelegt sein.

11. Wertschwankungsreserve

11.1. Die Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement geregelt.

12. Verwendung von Überschusszahlungen aus Versicherungsverträgen

- 12.1. Allfällige Überschussvergütungen von Versicherungen werden zur Bildung der Rückstellung für Versicherungsrisiken verwendet. Ist die Rückstellung für Versicherungsrisiken vollständig gebildet, so werden die Überschussvergütungen zusammen mit den Vermögenserträgen an die einzelnen Anschlüsse von TRANSPARENTA verteilt.

13. Verwendung von Zuschüssen des Sicherheitsfonds BVG bei ungünstiger Altersstruktur

- 13.1. Allfällige Zuschüsse des SIFO bei ungünstiger Altersstruktur gemäss Art. 58 BVG werden der Wertschwankungsreserve bzw. den freien Mitteln des anspruchsberechtigten Vorsorgewerks gutgeschrieben.

14. Bildung von Rentnerpools

- 14.1. Damit bei einer Überdeckung das ungebundene Vermögen des Rentnervorsorgewerks durch die Übernahme von Rentnerbeständen bei Neuanschlüssen oder Abgängen von Rentnerbeständen nicht wesentlich verwässert wird, kann das Vorsorgewerk Rentner in separate Rentnerpools unterteilt werden. Dabei können ergänzend zum allgemeinen Rentnerpool der Stiftung im Zuge von Vertragsübernahmen anchlusspezifische Rentnerpools gebildet werden. Auf einen anchlusspezifischen Rentnerpool kann verzichtet werden, wenn das Deckungskapital des zu übernehmenden Bestands weniger als 5 % des gesamten Rentendeckungskapitals der Stiftung (per letztem Bilanzstichtag) umfasst. Durch die Bildung von Rentnerpools sollen Anlageschwankungen, nicht aber versicherungstechnische Schwankungen, ausgeglichen werden.

- 14.2. Der Stiftungsrat kann unter Wahrung von wohlerworbenen Rechten jeweils auf jeden Bilanzstichtag Rentnerpools zusammenlegen, sofern sich dadurch die Deckungsgrade der Pools um nicht mehr als 5 Prozentpunkte verändern.

- 14.3. Den Wertschwankungsreserven der Rentnerpools werden die spezifischen Gutschriften und Belastungen wie folgt zugeteilt:

- Die Verwaltungskosten werden proportional zum Deckungskapital auf die Pools verteilt.
- Die Verteilung des Nettoerfolgs der Rentner (Verteiltool) erfolgt proportional zum Deckungskapital der Pools.
- Die versicherungstechnischen Risiken (Sterbegewinne oder –verluste etc.) sowie die Veränderungen der technischen Rückstellungen wie die Zunahme der Lebenserwartung fliessen in den Nettoerfolg der Gesamtstiftung.
- Das ungebundene Vermögen eines Rentnerpools wird stetig durch Neurentner verwässert. Zur Verminderung dieses Effekts wird bei jeder Pensionierung dem ungebundenen Vermögen des jeweiligen Vorsorgewerks ein Betrag von 2.5 % des verrenteten Alterskapitals belastet und in den zugehörigen Rentnerpool umgebucht.

Der Stiftungsrat kann in Abhängigkeit des Jahresergebnisses von den vorstehenden Zuteilungen abweichen. Insbesondere kann er unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Verhältnismässigkeit die Zuteilung so anpassen, dass einzelne Rentnerpools nicht in eine Unterdeckung geraten.

15. Rententeuerungsfonds

15.1. *Ziel*

Das Ziel des Fonds ist es, im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BVG für Rentner einen freiwilligen Ausgleich der Teuerung zu finanzieren. Dies kann durch einmalige Zusatzrenten, zum Beispiel eine 13. Monatsrente, oder Rentenerhöhungen erfolgen.

15.2. *Bildung des Fonds*

Der Fonds wird aus Zinsüberschüssen auf dem Vorsorgekapital der Rentner gespeist. Zudem kann der Stiftungsrat jährlich beschliessen, Mutationsgewinne bei den Rentnern oder sonstige Gewinne aus der Risikoversicherung für die Bildung des Fonds zu verwenden.

15.3. *Verwendung des Fonds*

Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass ein freiwilliger Ausgleich der Teuerung erfolgt. Er kann den Anspruch abhängig von der bisherigen Laufzeit der Rente festlegen. Für Hinterlassenenrenten, die eine Altersrente abgelöst haben, wird die Laufzeit der Altersrente angerechnet.

16. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen

16.1. Grundsätze

Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen müssen bis zur definierten Sollgrösse gebildet werden. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse (z. B. Teil- oder Gesamtliquidation, Veränderung der versicherungstechnischen Parameter etc.) kann die Stiftung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen oder unter ihrer Sollgrösse dotieren bzw. Rückstellungen stufenweise aufbauen. Technische Rückstellungen werden auf Ebene der Stiftung geführt, sofern nicht ausdrücklich eine Führung auf Ebene Vorsorgewerk definiert ist.

16.2. Versicherungstechnische Grundlagen zur Berechnung des Vorsorgekapitals Rentner

Der Rückkaufswert bzw. das Deckungskapital für alle laufenden Renten wird nach den technischen Grundlagen BVG 2015, Periodentafel 2012, mit einem technischen Zinssatz von 2.0 % berechnet.

16.3. Rückstellung Zunahme der Lebenserwartung

Der Anstieg der mittleren Lebenserwartung schlägt sich direkt in den Barwerten der Renten nieder. Je höher die Lebenserwartung ist, desto höher sind die Barwerte und somit die Deckungskapitalien der Stiftung. Um die Kosten der steigenden Lebenserwartung angemessen zu berücksichtigen, wird eine Verstärkung der Rentenbarwerte rückgestellt. Die Höhe dieser Rückstellung wird nach Absprache mit dem zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

16.4. Rückstellung Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Um den Abweichungen vom erwarteten statistischen Mittelwert, die zu einer Belastung der Stiftung führen können, Rechnung zu tragen, wird eine Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf Rentner nach folgender Formel gebildet:

$$\text{Rückstellung} = \frac{0.5 \times \text{Rentendeckungskapital}}{\sqrt{\text{Anzahl Rentner}}}$$

Kinderrenten sowie Überbrückungsrenten werden dabei nicht berücksichtigt.

16.5. Rückstellung pendente Leistungsfälle

Mit dieser Rückstellung werden die voraussichtlichen Kosten für pendente Invaliditätsfälle sowie die Kosten für Todesfälle, die sich nach Bilanzstichtag – aber vor Erstellung der Bilanz – ereignet haben, berücksichtigt. Sie wird nach Absprache mit dem zuständigen Experten für berufliche Vorsorge jährlich anhand der bestehenden hängigen Invaliditätsfälle neu berechnet und angepasst.

16.6. Rückstellung Versicherungsrisiken

Diese Rückstellung federt Kumulationen von Risikofällen bei den aktiven Versicherten ab. Insbesondere deckt sie vor dem Bilanzstichtag eingetretene, aber der Stiftung noch nicht bekannte Schäden sowie Risikofälle, die entweder von der Rückversicherung nicht übernommen werden müssen oder deren Schadenssumme bzw. Leistungen unterhalb des beim Rückversicherer vertraglich vereinbarten Selbstbehalts liegen. Die Höhe dieser Rückstellung wird nach Absprache mit dem zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

16.7. Rückstellung Pensionierungsverluste

Liegen die reglementarischen Umwandlungssätze der Stiftung über dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz, welcher von den versicherungstechnischen Parametern der Stiftung abhängt, entstehen beim Rentenbezug Pensionierungsverluste, für die eine Rückstellung gebildet wird.

Die Sollgrösse der Rückstellung berechnet sich jährlich für alle aktiven Versicherten und Invalidenrentenbezüger ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter nach folgenden Grundsätzen: Der versicherungstechnische Pensionierungsverlust auf den projizierten ordentlichen Altersrenten wird kapitalisiert und auf den entsprechenden Bilanzstichtag diskontiert. In die Berechnung kann eine Kapitalbezugsquote der Altersleistungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbestand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandesentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

16.8. Rückstellung Senkung technischer Zinssatz und Anpassung technische Grundlagen

Diese Rückstellung wird gebildet, um bei einer allfälligen Reduktion des technischen Zinssatzes die Erhöhung des Deckungskapitals der Rentenbezüger und der technischen Rückstellungen aufzufangen sowie allfällig die technischen Grundlagen anzupassen. Die Rückstellung kann sukzessive aufgebaut werden. Die Höhe des Sollwerts wird periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und festgelegt.

Soweit bei der Übernahme von Rentnern mehr Vorsorgekapital eingenommen wird (verlangter Übernahmepreis) als gemäss den jeweils aktuellen technischen Grundlagen und dem jeweils massgebenden technischen Zinssatz per Übernahmedatum benötigt, wird die Differenz dieser Rückstellung gutgeschrieben.

17. Verzinsung der Altersguthaben

Zinssatz für Vorsorgewerke mit Deckungsgrad 113 % und höher ¹	2.00 % ²
Zinssatz für Vorsorgewerke mit Deckungsgrad unter 113 % ¹	1.00 % ²
BVG-Mindestzinssatz für Schattenrechnung der BVG-Alterskonti	1.00 %

18. Weitere Zinssätze nach FZG und für Nebenkonti

Zinssatz nach Austritt (BVG-Mindestzinssatz)	1.00 %
Verzugszins gemäss FZG	2.00 %
Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht	0.00 %
Kontokorrent/Beitragskonto Arbeitgeber	0.00 %

Die Verzinsung der Wertschwankungsreserve und der freien Mittel erfolgt entsprechend des den Vorsorgewerken anteilmässig zugeteilten, jährlichen Anlageergebnisses.

19. Inkrafttreten

- 19.1. Der vorliegende Anhang 1 tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Die Bestimmungen zur Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen gelten bereits für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2019.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 21. November 2019.

¹ Massgebend sind die Deckungsgrade der Vorsorgewerke per 31. Dezember 2018

² Kann vom einzelnen Vorsorgewerk durch Beschluss der Vorsorgekommission geändert werden